

Beantragung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit chronischer Erkrankung oder Behinderung

Nachteilsausleiche für Prüfungsleistungen von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX müssen jeweils bis zum 30.04. für ein Sommersemester bzw. bis zum 31.10. (Ausschlussfristen) für ein Wintersemester bei der Behindertenbeauftragten beantragt werden. Von den Studierenden sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- persönliches Anschreiben zum jeweiligen Bedarf an Nachteilsausgleich
- fachärztliches Gutachten oder Attest mit Diagnostik und Empfehlung zum bedarfsgerechten Nachteilsausgleich
- Schwerbehindertenausweis (sofern vorhanden)

Nach gemeinsamer Beratung mit dem Prüfungsamt und der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse wird über die gestellten Anträge und die individuellen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich entschieden. Die Behindertenbeauftragte informiert die betroffenen Studierenden zeitnah schriftlich über die gewährten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen. Die Studierenden setzen sich spätestens zwei Wochen vor der Prüfung mit dem Prüfungsamt zwecks Prüfungsorganisation in Verbindung.

Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachteilsausgleich erst für das folgende Semester gewährt werden. Die Prüfung wird in diesem Fall ausgesetzt. Bei Nichtverschulden einer verspäteten Antragstellung auf Nachteilsausgleich tritt diese Regelung nicht in Kraft.

Weitere Informationen und Kontakt:

Rabea Zeller, M.A.

Behindertenbeauftragte für Studierende

Persönliche Beratungstermine (über Teams oder in Präsenz an der EHB) finden in der Regel mittwochs in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr statt. Bitte melden Sie sich zur

Terminvereinbarung unter: E-MAIL rabea.zeller@eh-berlin.de